

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, **HENDI B.V.**, mit eingetragenem Sitz in 6745 XW De Klomp an der Anschrift Innovatielaan 6, registriert bei der Handelskammer in Utrecht unter der Nummer 30053484. Version 2023.

Artikel 1 – Definitionen

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Definitionen verwendet:

Hendi: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Hendi B.V., mit eingetragenem Sitz und Hauptgeschäftsort an der Anschrift Innovatielaan 6 in De Klomp, Gemeinde Ede;

Käufer: die (natürliche oder juristische) Person, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes handelt, in deren Auftrag oder auf deren Rechnung Produkte von Hendi gekauft werden oder mit der ein (Kauf-)Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder die Ausführung von Dienstleistungen geschlossen wird, oder in deren Auftrag Tätigkeiten ausgeführt werden;

Vereinbarung: das zwischen den Parteien bestehende und/oder nach Artikel 8 begründete Rechtsverhältnis, aufgrund dessen sie wechselseitig an die vereinbarten Leistungen gebunden sind;

Parteien: Hendi und der Käufer;

Produkt(e): alle Artikel und/oder Dienstleistung(en), die von Hendi im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Hendi und dem Käufer zu liefern und zu vertreiben sind, die die Lieferung solcher Artikel zum Gegenstand hat und damit zusammenhängt, wozu unter anderem auch der telefonische Helpdesk und weiterer Support über die Serviceabteilung gehören.

Artikel 2 – Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen gleich welcher Bezeichnung des Käufers für jede Vereinbarung oder jedes Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung, einschließlich jeglicher Änderungen oder Ergänzungen einer bestehenden Vereinbarung, sowie für alle (rechtlichen) Handlungen bei der Vorbereitung und Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie etwaiger weiterer Hendi-Spezifikationen und -Bedingungen zwischen Hendi und dem Käufer. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten außerdem für die von Hendi betriebene(n) Website(s) und für alle von Hendi über das Internet angebotenen und gelieferten Dienstleistungen.

2.2 Abweichende Bedingungen sind nur Bestandteil der Vereinbarung, soweit die betreffenden Bedingungen oder Klauseln von Hendi ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Von Hendi akzeptierte abweichende Bedingungen gelten nur für die Angebote oder Vereinbarungen, für die sie erstellt wurden, und gelten ausdrücklich nicht für zukünftige Rechtsbeziehungen.

2.3 Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sind oder wenn sie von einem Gericht annulliert werden, bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Die Parteien verständigen sich im Hinblick auf die dann nichtige oder annullierbare Bestimmung auf eine Ersatzbestimmung, die sich soweit wie möglich an der bisherigen Bestimmung ausrichtet.

2.4 Sollte Hendi nicht stets auf der strikten Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, bedeutet dies nicht, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten oder dass Hendi das Recht verlieren würde, in anderen Fällen ihre strikte Einhaltung zu verlangen.

Artikel 3 – Preisangebote

3.1 Alle Preisangebote von Hendi im Hinblick auf die abzuschließende Vereinbarung sind unverbindlich und unterliegen ausdrücklich der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowohl was das Preisangebot selbst als auch dessen Annahme betrifft, gleich welche Bezeichnungen für sie benutzt werden.

3.2 Alle Preisangebote gelten für vier Kalenderwochen, die ab dem Datum ihrer Übermittlung beginnen, sofern im Preisangebot keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen getroffen sind. Jedes Angebot von Hendi ist unverbindlich und kann nur als Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Abschluss einer Vereinbarung betrachtet werden.

3.3 Die dem Käufer zusammen mit einem Preisangebot bzw. einem Angebot überlassenen Informationen, wie etwa Zeichnungen, Fotos, Produktspezifikationen usw., haben lediglich erläuternden Charakter. Diese Informationen sind so präzise wie möglich, jedoch nur informativ und unverbindlich; die Beschaffenheit zu liefernder Artikel kann von solchen Bildern usw. abweichen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich angegeben, dass die Lieferung im Einklang mit den übermittelten Daten erfolgt. Die zur Verfügung gestellten Bilder, Zeichnungen, Größen- und Gewichtsangaben, Modelle und/oder Muster bleiben zu allen Zeiten Eigentum von Hendi.

3.4 Die vom Käufer auf Hendi-Websites gefundenen Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Hendi kann jedoch nicht garantieren, dass die dargestellten Informationen jederzeit vollständig und korrekt und nicht auf unrechtmäßige Weise unter den Einfluss Dritter geraten sind. Der Käufer ist als Internetnutzer für seine Entscheidungen und daraus resultierenden (rechtlichen) Handlungen selbst verantwortlich, auch wenn er diese aufgrund der zuvor angesprochenen Informationen getroffen

bzw. vorgenommen hat.

- 3.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preisangebote nur für das Land, aus dem sie angefordert wurden. Preise in Angeboten verstehen sich zzgl. MwSt., sofern keine anderen Angaben gemacht sind.
- 3.6 Ein von Hendi übermitteltes Angebot kann vom Käufer nur in Gänze angenommen oder abgelehnt werden. Für Hendi besteht keine Verpflichtung, eine Teillieferung für einen entsprechenden Teil des für die gesamte Lieferung angegebenen Preises vorzunehmen.
- 3.7 Hendi garantiert nicht, dass die Produkte für den vom Käufer vorgesehenen Zweck geeignet sind, selbst wenn Hendi dieser Zweck mitgeteilt wurde, es sei denn, zwischen den Parteien wurde etwas anderes vereinbart.

Artikel 4 – Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte

- 4.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, behält Hendi die Urheberrechte sowie die sonstigen gewerblichen Eigentumsrechte an den Designs, Skizzen, Bildern, Zeichnungen, Modellen und Softwareprogrammen, unabhängig davon, ob sie a) auf Websites angezeigt werden oder nicht und b) Preisangeboten beigefügt sind.
- 4.2 Die in Absatz 1 dieses Artikels aufgezählten Dinge bleiben Eigentum von Hendi und dürfen weder kopiert, auf andere Weise reproduziert, Dritten gezeigt noch auf irgendeine andere Art verwendet werden (unabhängig davon, ob dem Käufer Gebühren berechnet wurden), es sei denn, die Verwendung der in Absatz 1 genannten Dinge bezieht sich auf Hendi bekannte kommerzielle Zwecke, für die sie von Hendi zur Verfügung gestellt worden sind.

Artikel 5 – Designs und Meinungen

- 5.1 Hendi übernimmt nur die Verantwortung für seine eigenen Designs in Bezug auf die zu liefernden Produkte und schließt jegliche Verantwortung und Haftung für vom Käufer vorgenommene oder angewandte Änderungen aus.
- 5.2 Im Angebot übernimmt Hendi weder die Verantwortung für ein Design, das vom Kunden oder in dessen Auftrag entwickelt wurde, noch für Empfehlungen infolge eines solchen Designs, sofern Hendi das Produkt nicht unter Anwendung von CE-Normen geliefert hat. Der Käufer übernimmt ausdrücklich die Verantwortung für die Funktionstauglichkeit der von ihm vorgeschriebenen Materialien.

Funktionstauglichkeit bezeichnet die Eignung des Materials oder des Teils für seinen vorgesehenen Zweck in Übereinstimmung mit dem Design des Käufers.

Artikel 6 – Technische Anforderungen, Qualität und Beschreibung

- 6.1 Wurde von Hendi eine Probe, ein Modell oder ein Beispiel gezeigt oder geliefert, ist davon auszugehen, dass dies nur informationshalber geschah: Die Eigenschaften der zu liefernden Ware können von Probe, Modell oder Beispiel abweichen, es sei denn, es wurde ausdrücklich angegeben, dass die Lieferung im Einklang mit gezeigten oder gelieferten Proben, Modellen oder Beispielen erfolgen würde.
- 6.2 Werden die in den Niederlanden zu liefernden Waren in einem anderen Land als den Niederlanden verwendet oder dorthin geliefert, übernimmt Hendi die Verantwortung für die technischen Anforderungen oder Standards, die die zu liefernden Waren erfüllen müssen, nur sofern und soweit die Waren innerhalb der Europäischen Union geliefert werden, wo die CE-Kennzeichnung verwendet wird. Dies gilt nur, wenn die Bestätigung der Genehmigung des Lieferlands von Hendi vorgelegt worden ist. In jeder anderen Situation muss der Käufer selbst dafür sorgen, dass das Produkt für die Zertifizierung gemäß den Bestimmungen im jeweiligen Land geeignet ist.

Artikel 7 – Verbot von US-/Kanada-Exporten

- 7.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, von Hendi erworbene Produkte in die USA oder nach Kanada zu liefern/zu exportieren. Sollte der Käufer dennoch der Ansicht sein, die erworbenen Waren in diese Länder verbringen zu müssen, übernimmt Hendi keinerlei Verantwortung für die vom Unternehmen gelieferten Waren. In diesem Fall kann Hendi unter keinen Umständen für das von ihm gelieferte Produkt haftbar gemacht werden; gleichzeitig kann der Käufer auch keinen Garantieanspruch gemäß Artikel 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend machen. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, Hendi für alle Ansprüche, wie auch immer sie bezeichnet werden, die sich aus seiner Lieferung der Produkte in die USA und nach Kanada ergeben, uneingeschränkt zu entschädigen.
- 7.2 Im Falle des Weiterverkaufs ist der Käufer verpflichtet, dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtung aufzuerlegen, die Produkte ebenfalls nicht in die USA/nach Kanada zu exportieren und sicherzustellen, dass ein solches Exportverbot allen nachfolgenden gesellschaftlich organisierten Erwerbern auferlegt wird.

Artikel 8 – Vereinbarungen

- 8.1 Eine Vereinbarung wird geschlossen, sobald die Annahme eines im Auftrag von Hendi gemachten Angebots bei Hendi eingegangen ist oder Hendi eine vom Käufer (schriftlich) aufgegebenen Bestellung angenommen hat oder die Bestellung von Hendi tatsächlich ausgeführt wird. Die Annahme hat schriftlich zu erfolgen, gleich ob dies im Wege von Datenkommunikationsmitteln geschieht oder nicht. Wenn der Käufer ein Angebot abgibt, eine Bestellung aufgibt oder ein Preisangebot von Hendi annimmt, stimmt er damit zu, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt werden, und verzichtet gemäß den Bestimmungen in Artikel 2.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf, dass seine eigenen Einkaufsbedingungen für anwendbar erklärt werden.
- 8.2 Hendi kann Bestellungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 8.3 Werden in die Annahme des Preisangebotes abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes Vorbehalte oder Änderungen aufgenommen, kommt eine Vereinbarung nur zustande, wenn Hendi den Käufer schriftlich darüber informiert hat, dass die Abweichungen vom Preisangebot akzeptiert werden.
- 8.4 Vereinbarungen, die unter Einschaltung nicht entsprechend autorisierter Personen geschlossen werden, binden Hendi nicht, es sei denn, diese wurden bzw. werden von Hendi schriftlich bestätigt. In diesem Zusammenhang ist jede Person, die nicht im Register der Handelskammer als autorisierter Bevollmächtigter eingetragen ist, als unbefugte Person anzusehen.

Artikel 9 – Versand und Lieferung

- 9.1 Hendi verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, Artikel ordnungsgemäß so zu verpacken und zu sichern, dass sie während eines normalen Transports in gutem Zustand an ihr Ziel gelangen.
- 9.2 Die von Hendi nach bestem Wissen festgelegten Lieferzeiten sind Richtwerte und daher für Hendi nicht verbindlich. Die Lieferzeit beginnt, wenn alle technischen Details vereinbart sind und nachdem sich alle für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Daten im Besitz von Hendi befinden sowie, falls dies vereinbart wurde, Hendi die vereinbarte (Teil-)Zahlung erhalten hat oder eine zufriedenstellende Zahlungsgarantie für Hendi ausgestellt worden ist. Die Überschreitung einer festgelegten Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht zur Auflösung der Vereinbarung oder zum Erhalt von Schadensersatz wegen Verzögerung oder Aussetzung der Erfüllung einer Verpflichtung des Käufers, soweit zwingende Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 9.3 Die Lieferzeit wird in der Erwartung festgelegt, dass Hendi seine Tätigkeit wie zum Zeitpunkt des Angebots vorgesehen fortsetzen kann und die notwendigen Materialien zeitgerecht geliefert werden. Bei vorhersehbarer Verzögerung der Lieferzeit im Vergleich zur vereinbarten Lieferzeit wird Hendi den Käufer hierüber rechtzeitig informieren. Eine Überschreitung der Lieferzeit kann ausdrücklich nur dann zu einer Entschädigungspflicht führen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 9.4 Im Fall frachtfreier Lieferung gilt Folgendes: Die Produkte werden von Hendi für Lieferzwecke an den vereinbarten Ort versandt. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung frachtfrei am vereinbarten Ort. Hendi und Käufer treffen Vereinbarungen bezüglich Mindestbestellmengen und anfallender Versandkosten. Hendi hat das Recht, die Waren an den Käufer gegen Zahlung bei Lieferung zu versenden. Unmittelbar nach der Lieferung trägt der Käufer die Gefahr für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die an oder durch die gelieferten Waren oder Teile davon entstehen.
- 9.5 Im Fall einer Lieferung ab Werk gilt Folgendes: Produkte werden von Hendi zur Abholung durch den Käufer oder einen vom Käufer beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Ab dem Zeitpunkt des Versands geht die Transportgefahr für alle Waren auf den Käufer über, weshalb dieser die Produkte im Voraus zu versichern hat, sofern Hendi mit dem Käufer keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen vereinbart hat.
- 9.6 Für den Fall, dass der Käufer und Hendi eine „Streckengeschäfts“-Lieferung vereinbart haben, finden die zwischen Käufer und Hendi in der „Streckengeschäfts“-Vereinbarung festgelegten Bedingungen Anwendung.
- 9.7 Wenn die Produkte aufgrund von Umständen, für die nicht Hendi, sondern der Käufer verantwortlich ist, nicht versandt werden können, ist dies so anzusehen, als hätte Hendi seine Lieferverpflichtung dadurch erfüllt, dass die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sofern Hendi den Käufer hierüber innerhalb von drei Werktagen nach Ankündigung der Warenlieferung gegenüber dem Käufer benachrichtigt hat. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist an dem Tag, an dem die Lieferung tatsächlich stattgefunden hat.
- 9.8 Die in diesem Artikel genannte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem Hendi aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Verzögert sich die Lieferung oder der Kauf durch höhere Gewalt um mehr als sechs Monate, sind beide Parteien – unter Ausschluss weiterer Rechte – berechtigt, den Kaufvertrag im Einklang mit geltendem Recht aufzulösen. Dieser Sechsmonatszeitraum kann abzukürzen oder zu verlängern sein, wenn eine der Parteien nachweist, dass die Auflösung nach den Kriterien der Angemessenheit und Fairness zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt gerechtfertigt ist. In jedem Fall ist unter höherer Gewalt auf Seiten von Hendi Folgendes zu verstehen:

- Der Umstand, dass Hendi von Dritten Leistungen, die im Zusammenhang mit den von Hendi selbst auszuführenden Leistungen wichtig sind, entweder nicht oder nicht rechtzeitig bzw. ordnungsgemäß erhält,
- Streiks, Pandemie, Krieg,
- Störungen im Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr,
- Gegenstände, die während des Transports verloren gehen,
- behördliche Maßnahmen, die Hendi daran hindern, seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß oder rechtzeitig nachzukommen.

Artikel 10 – Abnahme

- 10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte oder die bestellten Artikel bei Lieferung und innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Unterlässt der Käufer dies, ist Hendi berechtigt, ohne vorherige Verzugsetzung und gerichtliche Intervention die Zahlung des Verkaufspreises bzw. des noch nicht abgenommenen und noch nicht bezahlten Teils zu verlangen oder, ebenfalls ohne vorherige Verzugsetzung oder gerichtliche Intervention, die Vereinbarung oder den Teil davon aufzulösen, der noch nicht erfüllt worden ist, unbeschadet seines Rechts auf vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens.
- 10.2 Das Risiko von Verlust, Diebstahl und Beschädigung bezüglich der zu liefernden Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Wenn die Abnahme bei Lieferung abgelehnt wird, werden die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers eingelagert. Mehrkosten einschließlich der Lagerkosten, ohne notwendigerweise hierauf beschränkt zu sein, gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 11 – Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 11.1 Alle von Hendi an den Käufer gelieferten Waren bleiben so lange sein Eigentum, bis der Käufer alle Verpflichtungen aus jeder der mit Hendi geschlossenen Vereinbarungen (gleich welcher Art) vollständig erfüllt hat. Der hier bezeichnete Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Ansprüche wegen Nichterfüllung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen, einschließlich Schadensersatz sowie Ersatz außergerichtlicher und gerichtlicher Kosten, vertraglicher und gesetzlicher Zinsen, Geldbußen und Zwangsgeldern.
- 11.2 Nötigenfalls hat Hendi das Recht, die gelieferten Produkte zurückzunehmen. Auch in diesem Fall geht das Eigentum erst dann auf den Käufer über, sobald er alle seine Verpflichtungen gegenüber Hendi erfüllt hat.
- 11.3 Der Käufer ist in keinem Fall berechtigt, die von Hendi gelieferten, bearbeiteten oder unbearbeiteten Waren zu veräußern, solange die ausstehenden Forderungen noch nicht beglichen worden sind. Es ist ihm ferner nicht gestattet, einen der vorgenannten Artikel zu vermieten, zu verleihen oder in anderer Form der Kontrolle von Hendi zu entziehen oder ein Pfandrecht bzw. besitzloses Pfandrecht daran zu begründen. Es handelt sich daher um Produkte, die gemäß Artikel 3:83 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs eigentumsrechtlich nicht übertragen werden können, solange der Käufer nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber Hendi erfüllt hat. Der Käufer ist verpflichtet, Dritten gegenüber, die an den vorgenannten Produkten ein belastendes Recht begründen möchten, auf erstes Ersuchen von Hendi zu erklären, dass sie in keinem Fall berechtigt sind, ein Pfandrecht bzw. ein besitzloses Pfandrecht daran zu begründen. Der Käufer verpflichtet sich, solange der Anspruch nicht bezahlt worden ist, keine Dokumente zu unterzeichnen, mit denen ein Pfandrecht an den vorgenannten Produkten begründet werden kann. Der Käufer erkennt an, dass er sich im Fall seines Verstoßes gegen diese Bestimmung der Unterschlagung schuldig machen würde.
- 11.4 Hendi behält sich das Recht vor, an dem Käufer zu liefernden Artikeln als Sicherheit für alle zukünftigen Ansprüche, die Hendi außerhalb dieser oder ähnlicher Vereinbarungen gegen den Käufer hat oder haben wird, ein Pfandrecht zu bestellen. Auf erstes Ersuchen von Hendi verpflichtet sich der Käufer, bei der Erstellung einer öffentlichen Urkunde oder der Registrierung eines privaten Dokuments in Bezug auf diese Themen mitzuwirken. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, jegliche bestehenden Ansprüche gegen Dritte nach Ermessen von Hendi zu verpfänden oder an Hendi abzutreten, sofern und soweit trotz der Regelungen in diesem Artikel vom Käufer bei Produkten der Eigentumsvorbehalt aufgehoben wurde oder Produkte belastet wurden.
- 11.5 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu versichern und gegen Feuer, Explosion und Wasserschäden sowie Diebstahl versichert zu halten. Der Käufer hat Hendi die Versicherungspolice auf erstes Ersuchen von Hendi zu Prüfungszwecken vorzulegen.
- 11.6 Wenn Hendi begründete Zweifel hinsichtlich der Zahlungskapazität des Käufers hat, ist Hendi berechtigt, die Lieferung von Produkten aufzuschieben, bis der Käufer eine Zahlungssicherheit geleistet hat. Der Käufer haftet für den Hendi durch die verspätete Lieferung erlittenen Schaden.
- 11.7 Der Käufer ist verpflichtet, Hendi unverzüglich schriftlich über den Umstand zu informieren, dass Dritte Rechte an Artikeln geltend machen möchten, die nach den Bestimmungen dieses Artikels einem Eigentumsvorbehalt unterliegen. Wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt offensichtlich wird, dass der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, schuldet er ohne Notwendigkeit einer gerichtlichen Intervention eine sofort fällige und zahlbare Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des unbezahlten Teils des Kaufpreises.

11.8 In diesem Fall ist Hendi berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Käufers zu betreten, um die betreffenden Artikel/Waren aus den Warenlagern/Speicherorten des Käufers zu entfernen.

Artikel 12 – Preise und Zahlung

- 12.1 Alle Preise basieren auf den Wechselkursen, Einfuhrzöllen, Steuern, Abgaben und Einkaufspreisen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung maßgeblich sind. Wenn nach Abschluss der Vereinbarung ein oder mehrere Einkaufspreisfaktoren, einschließlich (unter anderem) der oben genannten Faktoren, erhöht werden, ist Hendi berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Hendi wird den Käufer unverzüglich schriftlich über jegliche Preiserhöhungen informieren. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 15 %, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag ohne Entschädigungsverpflichtung aufzulösen.
- 12.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in schriftlicher Form vereinbart wird, sind die Preise brutto in Euro und ohne MwSt., ohne Abzug von Rabatten sowie ohne Frachtkosten und Verpackung angegeben.
- 12.3 Zahlungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:
- per Ermächtigung des Käufers für Hendi, geschuldete Beträge automatisch einzuziehen
 - per Überweisung der geschuldeten Beträge auf ein von Hendi angegebenes Bank- und/oder Girokonto
- 12.4 Im Fall einer Liquidation, Zahlungseinstellung oder wenn der Konkurs des Käufers beantragt wurde oder Vollstreckungsmaßnahmen vom Käufer oder auf dessen Kosten in Bezug auf von Hendi gelieferte Produkte betrieben werden, sind alle Ansprüche von Hendi gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund sofort und uneingeschränkt fällig und zahlbar. Das Recht des Käufers zur Aufrechnung etwaiger Ansprüche, wie auch immer sie bezeichnet werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5 Abweichende Zahlungsbedingungen sind nur zulässig, wenn diese im Angebot sowie auf den Rechnungen angegeben sind. Wechselzahlungen werden von Hendi nur akzeptiert, wenn dies im Voraus vereinbart wurde und der Käufer alle zusätzlichen Risiken und Kosten sowie etwaige Zinsverluste kompensiert. Eine für einen Fall vereinbarte (abweichende) Zahlungsfrist schafft für Hendi keine Verpflichtungen bezüglich zukünftiger Lieferungen. Hendi hat das Recht, die Zahlungsfrist pro Bestellung festzulegen.
- 12.6 Ist die Zahlung der zugesandten Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach dem Versanddatum der jeweiligen Rechnung erfolgt, ist Hendi berechtigt, dem Käufer nach Ablauf der jeweiligen Frist eine Entschädigung für den Zinsverlust in Höhe der gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte oder von 10 % pro Jahr zu berechnen, wenn der Zinssatz für Handelsgeschäfte geringer als 10 % ist. Hendi ist ferner berechtigt, neben dem Hauptanspruch und den Zinsen die Zahlung (aller) außergerichtlichen Kosten vom Käufer zu verlangen, die durch die Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitige Zahlung verursacht wurden.

Wenn Hendi sich bei der Einziehung seiner Ansprüche von Dritten unterstützen ließ, sind außergerichtliche Kosten vom Käufer zu tragen. Diese Kosten werden nach der BIK-Skala und damit zumindest nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt üblichen Inkassosatz mit einem in jedem Fall geschuldeten Mindestbetrag von 40,00 € berechnet.

Hendi berechnet Inkassokosten als Prozentsatz, der auf die ausstehenden Forderungen geschuldet wird: bis zu einem Betrag von 2.500,00 €, 15 %, auf die nächsten 2.500,00 €, 10 %, auf die nächsten 5.000,00 €, 5 % und auf die nächsten 190.000,00 €, 1%. Bei Beträgen, die die vorgenannten überschreiten, verwendet Hendi für den überschreitenden Teilbetrag einen Zinssatz von 0,5 %. Die bloße Tatsache, dass Hendi sich der Unterstützung eines Dritten versichert hat, zeigt die Größe und die Verpflichtung zur Zahlung der außergerichtlichen Kosten.

Artikel 13 – Solvenz

- 13.1 Hendi ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers vor Lieferung oder vor Fortführung der Lieferung oder vor Erfüllung der Bestellung ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn ein Kredit ausgehandelt worden ist.
- 13.2 Kommt der Käufer mit der Erfüllung seiner (Zahlungs-)Pflichten in Verzug, ist Hendi außerdem berechtigt, die Lieferungen auszusetzen, selbst wenn ein fester Liefertermin vereinbart worden ist.
- 13.3 Vom Käufer geleistete Zahlungen dienen stets in erster Linie dazu, alle geschuldeten Zinsen und Kosten zu begleichen, und in zweiter Linie zur Zahlung der am längsten offenstehenden Rechnungen, auch wenn der Käufer anlässlich einer Zahlung angibt, dass sich diese auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 13.4 Die Weigerung des Käufers, die angeforderte Sicherheit zu leisten, gibt Hendi das Recht, die Vereinbarung als aufgelöst zu betrachten, unbeschadet seines Rechts auf Erstattung von Kosten und entgangenem Gewinn.

Artikel 14 – Reklamationen und (Transport-)Schäden

- 14.1 Mit dem Begriff Reklamation sind alle Beschwerden des Käufers in Bezug auf den Zustand der gelieferten Waren gemeint.
- 14.2 Einwände und Ansprüche gegen Konten oder Rechnungen von Hendi im Hinblick auf den Zustand der gelieferten Produkte müssen Hendi unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Lieferung – schriftlich gemeldet werden. Der Käufer kann aus Reklamationen oder Einwänden, die zu einem späteren Zeitpunkt oder in anderer Weise angezeigt wurden, keine Rechte oder Ansprüche herleiten. In diesem Fall gelten die Produkte als in gutem Zustand erhalten.
- 14.3 Der Käufer muss die Produkte sofort nach Lieferung sorgfältig überprüfen (oder überprüfen lassen). Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Produkte der Vereinbarung entsprechen und dabei insbesondere, ob die richtigen Produkte geliefert wurden, ob diese mengenmäßig mit der auf dem Lieferschein bzw. Packzettel angegebenen Zahl übereinstimmen und ob die Produkte (sichtbare) Mängel aufweisen oder in anderer Hinsicht defekt sind. Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz von Transportschäden durch den Spediteur ist ein Hinweis auf den gefundenen Schaden auf dem Frachtbrief ausdrücklich erforderlich. Jeder Versand gilt für Zwecke dieses Artikels als separate Transaktion.
- 14.4 Reklamationen können in gültiger Form nur in Bezug auf Produkte, die sich noch in dem Zustand befinden, in dem sie sich befanden (geliefert wurden) vorgebracht werden. Abweichungen, die im Einklang mit üblicher Handelspraxis als zulässig oder unvermeidbar erachtet werden, stellen keinen Grund für Reklamationen dar. Reklamationen können nie ein Grund sein, die Zahlung an Hendi für die gelieferten Waren auszusetzen.
- 14.5 Im Fall einer nach seiner Auffassung gerechtfertigten Reklamation hat Hendi das Recht, die gelieferten Produkte instand zu setzen oder auszutauschen, auch wenn es sich um Waren mit einem Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehler handelt.

Artikel 15 – Haftung

- 15.1 Hendi ist unter keinen Umständen verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die direkt oder indirekt (aus welchem Grund auch immer) durch Mängel an den ausgeführten Tätigkeiten oder installierten und gelieferten Installationen und gelieferten Produkten verursacht worden sind. Hendis Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten stellt die einzige und vollständige Entschädigung dar. Jeder weitere Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 15.2 Hendis Haftung für unmittelbare Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
Zu unmittelbaren Schäden zählen ausschließlich
1. Schäden bei Artikeln, sowohl Sachschäden und Mängel als auch ihre Nichtfunktion bei Produkten sowie bei Eigentum des Käufers und/oder Dritter, die von Hendi verursacht worden oder Hendi zuzurechnen sind
 2. angemessene Kosten, die anlässlich der Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens entstehen, soweit ein unmittelbarer Schaden im Sinne dieses Artikels vorliegt
 3. Kosten für notwendige Modifikationen an den gelieferten Produkten zur Begrenzung und/oder Instandsetzung unmittelbarer Schäden
 4. angemessene, nachweisbare Kosten für die Begrenzung von Schäden im Sinne ihrer Definition in diesem Artikel
- 15.3 Die Haftung von Hendi für mittelbare Schäden, mit denen alle Formen von Schäden außer unmittelbaren Schäden im Sinne ihrer Definition in diesem Artikel gemeint sind, ist ausgeschlossen. Unter mittelbaren Schäden sind in jedem Fall Folgeschäden, immaterielle Schäden, entgangene Gewinne, ausgebliebene Einsparungen, Umweltschäden, Schäden infolge von Datenverlusten und Geschäftsstillstand zu verstehen.
- 15.4 Nach Feststellung der mutmaßlichen Haftungsgrundlage ist ein Haftungsanspruch unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen geltend zu machen. Der Haftungsanspruch muss möglichst detailliert und soweit möglich mit Unterlagen begründet sein, damit Hendi in angemessener Form darauf reagieren kann.
- 15.5 Hendi haftet nur für Schäden, die dem Käufer entstehen und die direkte und ausschließliche Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Hendi sind, wobei vorausgesetzt wird, dass eine Entschädigung nur für solche Schäden in Betracht kommt, für die Hendi versichert ist oder sich vernünftigerweise nach branchenüblicher Handelspraxis hätte versichern müssen. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:
- a. Geschäftliche Einbußen (Geschäftsausfälle, Lagerkosten und sonstige Aufwendungen, Einkommensverluste usw.) sind aus keinerlei Gründen ersatzfähig. Wenn dies gewünscht wird, hat sich der Käufer selbst gegen diese Schäden zu versichern.
 - b. Hendi haftet nicht für Schäden jeglicher Art an Artikeln, die in Bearbeitung sind oder sich in der Nähe dieser Waren befinden, wenn diese Schäden durch oder während der Nutzung der gelieferten Artikel oder Installationen verursacht worden sind.
 - c. Hendi haftet nicht für äußere Einflüsse auf vom Unternehmen gelieferte Artikel.
 - d. Weitere Garantieausschlüsse sind:
 - Transportbedingte Schäden,
 - Schäden, die durch Montage- und/oder Einrichtungsfehler verursacht werden,

- Schäden, die durch unzureichende Belüftung für Wärmeableitung verursacht werden,
- Schäden, die durch Instandsetzung oder den Versuch der Instandsetzung durch eine nicht von Hendi autorisierte Werkstatt verursacht werden,
- Schäden durch Bedienungsfehler, Betrieb, der nicht den Anweisungen für die Nutzung des Artikels entspricht, unsachgemäße Verwendung, Experimente, vorsätzliche Überlastung,
- Kosten zur Beschleunigung von Austausch oder Instandsetzung oder zur Durchführung provisorischer Reparaturen,
- Schäden, die dadurch verursacht werden, dass die Produkte nicht ordnungsgemäß sauber gehalten werden,
- Schäden, die durch das Nichtauswechseln von Filtern verursacht werden.

15.6 Die Haftung für Schäden des Käufers infolge von oder im Zusammenhang mit Missbrauch oder falscher Verwendung der von Hendi gelieferten Produkte durch Dritte oder den Käufer einschließlich Schäden, die aus (rechtlichen) Handlungen oder Vereinbarungen entstehen, die nicht von Hendi veranlasst worden sind, ist ausgeschlossen.

15.7 In allen Fällen ist die Gesamthaftung von Hendi zu allen Zeiten auf den Nettobetrag beschränkt, der dem Käufer für die von Hendi gelieferten Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen in Rechnung gestellt wurde, auf die sich die Haftung bezieht. In keinem Fall darf jedoch der Gesamtschadensersatz den Betrag übersteigen, der Hendi im Zusammenhang mit einer solchen Haftung von seiner Versicherungsgesellschaft gezahlt wird.

15.8 Jeder Rechtsanspruch im Zusammenhang mit einem in diesem Artikel angesprochenen Schaden erlischt innerhalb von zwölf Monaten nach der Lieferung und im Fall seiner Entdeckung nach dieser Frist spätestens vier Monate nach der Entdeckung.

Artikel 16 – Auflösung und höhere Gewalt

16.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 wird der Kaufvertrag ohne gerichtliches Eingreifen nach schriftlicher Erklärung zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem der Käufer für insolvent erklärt wird, eine vorläufige Suspendierung der Zahlungen beantragt oder aufgrund von Pfändung, Zwangsverwaltung oder dergleichen die Verfügungsmacht über sein Vermögen oder Teile davon verliert, es sei denn, der Konkurs- oder Vermögensverwalter erfüllt im Falle eines Konkurses oder einer Suspendierung unverzüglich die Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag mithilfe der Konkursmasse und hält damit die Vereinbarung aufrecht, ohne sich auf Verrechnung zu berufen.

16.2 Im Fall der Auflösung werden gegenseitige Ansprüche aus zuvor abgeschlossenen Vereinbarungen sofort fällig und zahlbar. Der Käufer haftet für den von Hendi erlittenen Schaden einschließlich entgangener Gewinne und Transportkosten.

16.3 Treten unvorhergesehene Umstände ein, die dazu führen, dass weder der Käufer noch Hendi vernünftiger- oder fairer Weise mit unveränderter Erfüllung durch Hendi bzw. den Käufer rechnen kann, ist das Gericht berechtigt, auf Verlangen von Hendi oder dem Käufer den Kaufvertrag ganz oder teilweise zu ändern oder aufzulösen.

16.4 Falls Hendi bei Eintritt höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, hat das Unternehmen die Möglichkeit, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als ob es sich um einen separaten Vertrag handeln würde.

Artikel 17 – Garantien

17.1 Hendi haftet gegenüber dem Käufer für Schäden an und infolge von Artikeln, die während der in der Gebrauchsanweisung angegebenen Garantiefrist auftreten, sofern der Schaden nicht auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Käufer die Artikel unter Verletzung der ihnen beiliegenden Gebrauchsanweisung verwendet oder andere Fehler bei ihrer Verwendung begeht.

17.2 Die Haftung von Hendi ist ausdrücklich auf die kostenlose Instandsetzung eines defekten Produkts oder auf den Ersatz dieses Produkts oder eines Teils davon beschränkt. Diese Wahlmöglichkeit liegt im Ermessen von Hendi.

17.3 Die Garantiepflicht gilt nur, wenn der Käufer allen seinen Verpflichtungen gegenüber Hendi nachgekommen ist.

Artikel 18 – Rücksendungen

18.1 Hendi ist nicht verpflichtet, vom Käufer bestellte und an ihn gelieferte Artikel zurückzunehmen, auszutauschen oder gutzuschreiben.

18.2 Hendi kann im Sinne einer Ausnahme schriftlich angeben, dazu bereit zu sein, unter bestimmten Bedingungen Produkte zurückzunehmen oder eine Gutschrift auszustellen.

Artikel 19 – Anwendbares Recht/Streitigkeiten

19.1 Alle im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge

(Wiener Kaufabkommen, C.I.S.G.) und die Zuständigkeit eines (internationalen) Schiedsgerichts sind ausdrücklich ausgeschlossen.

19.2 Alle Streitigkeiten aus Angeboten und Lieferungen sowie aus Bestellungen und Kaufverträgen unterliegen dem Urteil des jeweiligen Zivilgerichts, das am eingetragenen Sitz von Hendi zuständig ist.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von Hendi jederzeit geändert und/oder ergänzt werden können, werden beim Register des Amtsgerichts in Utrecht und bei der Handelskammer in Utrecht zu Eintragungszwecken eingereicht. Auch wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Käufer bereits vor der Anfertigung des Preisangebots und Angebots zugänglich waren, wird ihm auf erstes Ersuchen per E-Mail oder auf dem Postweg sofort eine weitere Kopie zur Verfügung gestellt.

Im Falle von Streitigkeiten sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in niederländischer Sprache maßgebend.